

Tiefbau Schaffhausen  
Dienststellenleitung  
Schweizersbildstrasse 69  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch



T +41 52 632 73 72  
rolf.armbruster@sh.ch

Tiefbau Schaffhausen

---

Strassenreferate  
der Schaffhauser Gemeinden

(Versand per Post an  
Gemeindekanzleien)

Schaffhausen, 3. April 2024

## **Merkblätter betreffend Strassenreklamen sowie Abstimmungs- und Wahlplakate**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, Ihnen die Merkblätter zu Strassenreklamen sowie Abstimmungs- und Wahlplakaten zuzustellen.

### **Merkblatt zu Strassenreklamen:**

Tiefbau Schaffhausen hat ein neues Merkblatt zu den Strassenreklamen erarbeitet, welches die Rahmenbedingungen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit festlegt und visuell darstellt. Das Merkblatt ist auch auf unserer Homepage [www.sh.ch](http://www.sh.ch) aufgeschaltet.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen an allen Kantons- und Gemeindestrassen einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde bedarf. Sollte sich die Reklame an einer Kantonsstrasse befinden, muss gemäss Strassenverkehrsverordnung § 5k Abs. 1 (SHN 741.011) vor der Erteilung einer Bewilligung immer Tiefbau Schaffhausen zur Stellungnahme eingeladen werden. Ausgenommen davon sind mit Tiefbau Schaffhausen abgestimmte, vordefinierte Standorte. Um den Bewilligungsprozess zukünftig zu vereinfachen, empfehlen wir Ihnen, diese Standorte in ihrer Gemeinde zu definieren und mit Tiefbau Schaffhausen abzustimmen.

### **Merkblatt zu Abstimmungs- und Wahlplakaten:**

Im Gegensatz zu den Strassenreklamen sind Abstimmungs- und Wahlplakate nicht bewilligungspflichtig, sofern die Bedingungen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit eingehalten sind. In der Praxis sind in den letzten Jahren immer wieder Fragen aufgekommen betreffend diese Bedingungen.

Zum Standort gelten dieselben Bedingungen wie bei den Strassenreklamen. Wir verweisen hierzu auf das Merkblatt zu Strassenreklamen. Weitere Bedingungen finden Sie auf dem Merkblatt.

Wir bitten Sie höflich um die Berücksichtigung dieser Merkblätter. Bei Fragen dürfen Sie sich gerne telefonisch an Herrn Rolf Armbruster, Abteilungsleiter Verkehr und Infrastrukturbau, wenden (Tel. 052 632 71 05 oder [rolf.armbruster@sh.ch](mailto:rolf.armbruster@sh.ch)).

Den politischen Parteien werden wir die Merkblätter rechtzeitig vor den diesjährigen kantonalen und kommunalen Wahlen zustellen.

Freundliche Grüsse  
Tiefbau Schaffhausen

  
Dino Giuliani  
Kantonsingenieur

  
Rolf Armbruster  
Abteilungsleiter Verkehr und Infrastrukturbau

Beilagen:

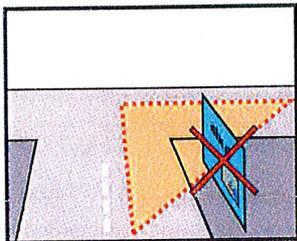
- Merkblatt Strassenreklamen Kanton Schaffhausen
- Merkblatt Abstimmungs- und Wahlplakate Kanton Schaffhausen

## Merkblatt über die Standorte von Strassenreklamen

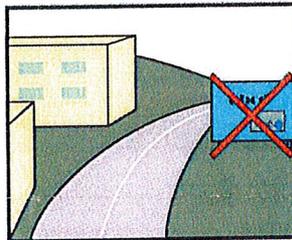
Die Handhabung von Strassenreklamen ist in den Art. 95 ff der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) geregelt. Gemäss Art. 96 SSV sind Strassenreklamen untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Eine derartige Beeinträchtigung ist in den nachfolgend dargestellten Fällen gegeben. Die Aufzählung in Art. 96 SSV und die nachfolgende Darstellung möglicher Fälle sind nicht abschliessend.

Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde. Bei Strassenreklamen im Bereich von Kantonsstrassen unterbreitet Sie das Gesuch Tiefbau Schaffhausen zur Stellungnahme.

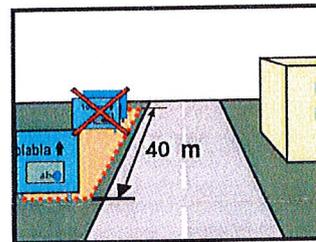
### Unerlaubte Standorte von Strassenreklamen



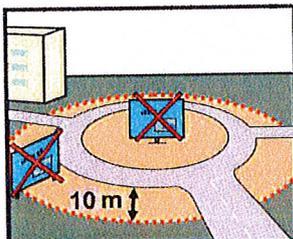
In Sichtzonen  
(VSS-Norm 40 273a)



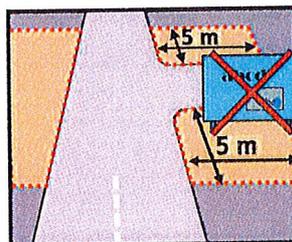
Bei Kurven, Kuppen  
und Engpässen



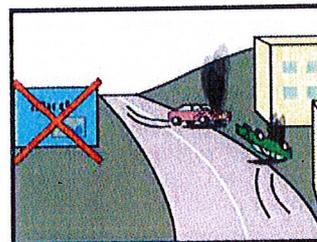
In dichter Folge



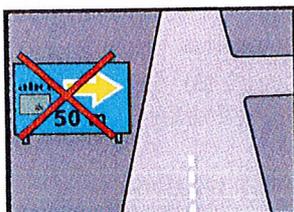
Bei Kreiseln



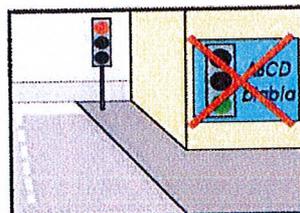
Bei Verzweigungen  
(ausserorts 10m)



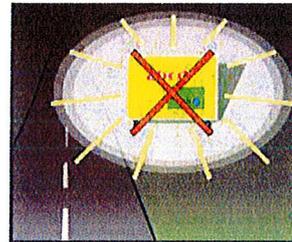
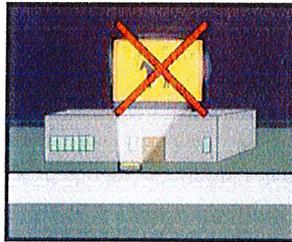
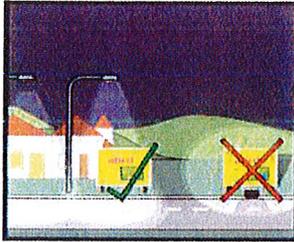
An Unfallschwerpunkten



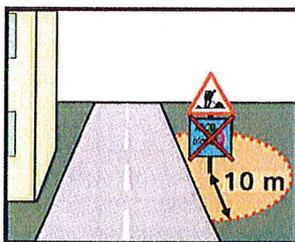
Als Wegweiser



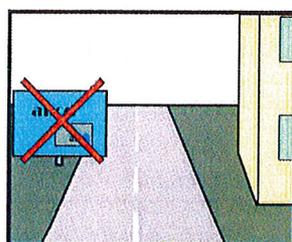
Mögliche Verwechslung  
mit Signalen



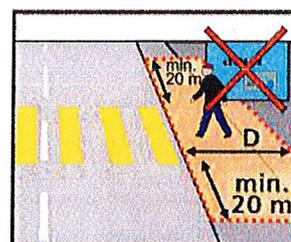
Reflektierende, blendende, wechselnde, durch Lichteffekte wirkende, bewegte und projizierte Reklamen sowie jegliche Art von Displays



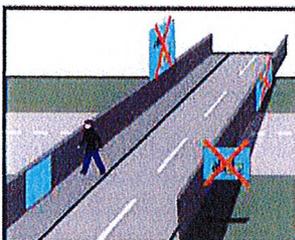
An Signalen oder in unmittelbarer Nähe (ausserorts 20 m)



Eindringen in das Lichtraumprofil



Bei Fussgängerstreifen



Bei Brücken sind Reklamen nur parallel zur Brücke und nicht höher als die Brüstung zulässig. Reklamen sind nur auf der Innenseite des Geländers erlaubt.

## Strassenabstände der Strassenreklamen

Folgende Strassenabstände müssen zudem zwingend eingehalten werden:

Reklamefläche  
bis 7 m<sup>2</sup>  
7 bis 14 m<sup>2</sup>  
über 14 m<sup>2</sup>

Mindestabstand Fahrbahnrand  
2.0 m (innerorts) / 3.0 m (ausserorts)  
3.0 m (innerorts) / 6.0 m (ausserorts)  
10.0 m (innerorts) / 10.0 m (ausserorts)

Zusätzlich muss zum Trottoir ein Abstand von mindestens 0.5 m eingehalten werden.



## **Merkblatt betreffend das Anbringen von Abstimmungs- und Wahlplakaten im Kanton Schaffhausen**

Gemäss § 5k der kantonalen Strassenverkehrsverordnung (741.011) sind Reklamen bewilligungspflichtig. Ausgenommen von dieser Bewilligungspflicht sind Abstimmungs- und Wahlplakate, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten sind:

1. Die Ausnahmeregelung bezieht sich auf Plakate für kommunale, kantonale und eidgenössische Abstimmungen und Wahlen. Sie gilt für alle Parteien und Organisationen bis zum Widerruf.
2. Jede werbende Organisation / Partei gibt Tiefbau Schaffhausen eine Kontaktadresse an.
3. Auf Plakaten muss der Name der werbenden Organisation / Partei ersichtlich sein.
4. Das Anbringen von Plakaten auf öffentlichem Grund und deren Anlagen sowie auf privaten Grundstücken bedarf dem Einverständnis der Grundeigentümerschaft.
5. Abstimmungs- und Wahlplakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahldatum aufgestellt werden und müssen spätestens 2 Tage nach der Wahl abgeräumt sein. Die Gemeinden können davon abweichende Vorgaben erlassen.
6. Vorgaben zu den Standorten: Die Regelungen des Merkblatts über die Standorte von Strassenreklamen sind zwingend einzuhalten (siehe [www.sh.ch](http://www.sh.ch)).
7. Widerrechtlich aufgestellte Plakate können von den Gemeindebehörden und/oder Tiefbau Schaffhausen kostenpflichtig entfernt werden.
8. Die Haftung für jegliche Forderungen im Zusammenhang mit Plakaten liegt vollumfänglich bei der werbenden Organisation / Partei.